



§ 1 Name und Sitz des Clubs

- (1) Der Club führt den Namen „ Eintracht Inklusiv „, Er hat den Sitz in der Kreuzstraße 48a in 38118 Braunschweig und ist bei Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA als Fanclub (FC) anerkannt und zugelassen.
- (2) Die offizielle Geschäftsanschrift des Clubs sind immer die des 1. Vorsitzenden.

§ 2: Zweck des Fanclubs

- (1) Der Club dient
 - a.) der Inklusion, Kameradschaft und Geselligkeit,
 - b.) der Unterstützung der Fußballmannschaften des BTSV Eintracht Braunschweig in sportlich fairer Weise durch Besuch der Heim- und – soweit möglich – der Auswärtsspiele,
 - c.) der Organisation von gemeinschaftlichen Fahrten, Aktionen und Abenden
 - d.) die Förderung der Kontakte und der Solidarität zwischen den Fan-Clubs sowie
 - e.) der Werbung für den BTSV Eintracht Braunschweig
- (2) Alle Einnahmen dürfen ausschließlich zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden.
- (3) Der Club ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- (4) Eintracht inklusiv distanzieren sich von jeglicher Gewalt und Pyromanie im Stadion.

§3: Mitgliedschaft im Fanclub:

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Fanclub muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Bei Antragstellern unter 16 Jahren ist außerdem die schriftliche Zustimmung durch Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheiden die Vorstandsmitglieder durch einfache Mehrheit. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (3) Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Fanclub dessen Satzung an und erhält auf Wunsch ein Exemplar ausgehändigt.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrages. Die Beitragspflicht beginnt am 1. Tag des gleichen Monats in dem die Aufnahme beantragt wurde. Beiträge sind im Voraus für ein Jahr zu entrichten und werden bei Austritt nicht erstattet.
- (5) Jedes Mitglied haftet bei Fanclubveranstaltungen für sich selbst.

§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft im Club

- (1) Die Mitgliedschaft im Fanclub endet
 - a.) durch freiwilligen Austritt oder

- b.) durch Ausschluss oder
- c.) durch Tod des Mitgliedes.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft seitens des Mitgliedes muss beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliedschaft endet stets zum Ende eines Monats oder an dem Tag des Ausschlusses.

- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf
- a.) das Clubvermögen,
 - b.) das Clubeigentum und
 - c.) Rückerstattung des bereits geleisteten Jahresbeitrages.

- (4) Eine sofortige Kündigung der Mitgliedschaft seitens des Clubs kann jederzeit von der/dem 1. bzw. stellv. Vorsitzenden unter vorherigem Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied insbesondere
- a.) trotz Mahnung den fälligen Jahresbeitrag nicht bezahlt,
 - b.) in grober Weise gegen das Ansehen des Clubs verstößt,
 - c.) in grober Weise gegen die Interessen der anderen Mitglieder handelt,
 - d.) trotz Mahnung gegen einen oder mehrere Beschlüsse verstößt, die bereits im Protokoll einer Vorstands.-Monats.- oder Jahreshauptversammlung festgehalten und den Mitgliedern in einer der darauf folgenden Versammlungen zugebracht wurde oder
 - e.) Club Interna nach außen gibt

§5: Die Organe des Clubs

- (1) Das erste Organ des Fanclubs ist der Vorstand. Dieser umfasst mindestens
- a.) die/den 1. Vorsitzende/ Vorsitzenden
 - b.) den/die Kassierer/ KassiererIn,

§6: Die Beiträge des Clubs

- (1) Jedes Mitglied des Clubs ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres, bzw. ab Zeitpunkt des Eintrittes fällig. Der Beitrag ist auf das Konto des Fanclubs zu entrichten oder kann beim Kassierer in bar bezahlt werden.
- (2) Der vollständige Jahresbeitrag muss bis spätestens 30.06. des Jahres an den Fanclub Eintracht inklusiv entrichtet sein. Sollte dies nicht der Fall sein, so ruhen bei dem betreffenden Mitglied bis zur vollständigen Zahlung jegliche Mitgliedsrechte.
- (3) Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung festgehalten.

§ 7: Der Vorstand des Clubs

(1) Der Club wird vertreten durch die/den 1. Vorsitzende/ Vorsitzenden.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der stellv. Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden handeln soll.

(2) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.

(3) Der Vorstand ist nur mit mindestens 30% der Mitgliederstimmen beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet jeweils die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§8: Die Mitgliederversammlung des Clubs

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied (Ausnahme: §6, Absatz 2), welches das 16. Lebensjahr vollendet hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nur mit mindestens fünf erschienenen Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
a.) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
b.) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
c.) Entlastung des Vorstands,
d.) Wahl der Vorstandschaft sowie Kassenprüfer,
e.) Festlegung der Mitgliedsbeiträge

§ 9: Die Kassenprüfer des Clubs

(1) Die Kassenprüfer (mindestens zwei) werden von der Mitgliederversammlung an der Jahreshauptversammlung gewählt.

(2) Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.

(3) Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr, vor der Jahreshauptversammlung, Buchführung und Kassenstand prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§10: Wahlen im Club

(1) Für folgende Ämter können nur Personen gewählt werden die das 18. Lebensjahr vollendet haben:

- a.) der/die 1. Vorsitzende/ Vorsitzender
- b.) der/die stellv. Vorsitzende/ Vorsitzender
- c.) der/die Kassierer/ KassiererIn und der/die Kassenprüfer/ KassenprüferIn. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit.

(2) Alle weiteren Ämter können auch von Personen übernommen werden die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Hierzu genügt die einfache Mehrheit.

(3) Die Amtsdauer beträgt jeweils 2 Jahre.

(4) Eine Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.

(5) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann jedoch durch einfache Mehrheit beschließen, mit Handzeichen abzustimmen.

(6) Vor der Wahl ist/sind der/die Kandidaten/ Kandidat zu befragen, ob er/sie im Falle einer Wahl das Amt annimmt/annehmen.

(7) Ein nicht anwesendes Mitglied kann nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung mit Unterschrift des Betroffenen vorliegt, die Wahl anzunehmen.

§11: Clubauflösung

(1) Die Auflösung des Fanclubs kann in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung müssen mehr als 75% der eingetragenen Mitglieder anwesend sein und dafür Stimmen.

(2) im Falle der Clubauflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln, das Clubinventar in Geld umsetzen und dieses mit dem verbleibenden Clubvermögen dem Zweck zuführen, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wurde.

§12: Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.02.2018 in der vorliegenden Form mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Der 1. Vorsitzende

19.02.2018

Datum/Unterschrift

